



II-2855 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT  
GZ: 10.930/78- I A 10/91

WIEN, 1991 07 02  
1012, Stubenring 1

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg.z.NR Gratzer und  
Kollegen, Nr. 1131/J vom 16. Mai 1991 betreffend  
Disziplinarverfahren

An den Herrn

1103/AB

Präsidenten des Nationalrates

1991-07-11

Dr. Heinz FISCHER

zu 1131/J

Parlament

1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gratzer und Kollegen haben am 16. Mai 1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1131/J gerichtet. Diese Anfrage beeche ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu den Fragen 1 - 8:

Bei der Disziplinarkommission im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden von 1988 bis zum jetzigen Zeitpunkt 23 Disziplinaranzeigen erstattet. In 16 Fällen wurde von der Disziplinarkommission ein Einleitungsbeschluß gefaßt; in 7 Fällen wurde beschlossen, kein Disziplinarverfahren einzuleiten. Eine Prüfung sämtlicher Disziplinaranzeigen in Richtung der in Ihrer Anfrage vorgenommenen Fragestellungen ist aus Gründen eines unzumutbar hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich.

-2-

Es kann auch seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft nicht festgestellt werden, welche konkreten Disziplinarverfahren mit dieser parlamentarischen Anfrage überhaupt angesprochen werden.

Weiters ist festzuhalten, daß gemäß § 102 Abs. 2 BDG 1979 i.d.g.F. die Mitglieder der Disziplinarkommission und der Disziplinaroberkommission in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig sind. Gemäß § 123 ff BDG in Verbindung mit der vorzitierten Bestimmung ist ein Disziplinarverfahren ab dem Einlangen der Disziplinaranzeige jeglicher Einflußnahme durch den Ressortminister entzogen. Sofern sich ein Bediensteter durch Beschlüsse dieser Kommissionen beschwert erachtet, steht ihm der Rechtszug bis zum Verwaltungsgerichtshof offen.

Eine Beantwortung konkreter Fragen ist demnach nur nach Befassung der zuständigen Disziplinarsenate unter strikter Einhaltung des Datenschutzgesetzes möglich, da solcherart Einzelheiten des Verfahrens durch Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Ich darf schließlich feststellen, daß kein Fall bekannt ist, wonach ein Beamter aus der Einleitung eines Disziplinarverfahrens einen Nachteil erlitten hätte.

Der Bundesminister

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Fischer".